

Besuchsregelungen für die Senioreneinrichtungen

(gilt ab 20.08.2021 bis auf Weiteres)

Zum Schutz der Menschen in stationären Einrichtungen ist es weiterhin angezeigt mit Besuchen sensibel umzugehen. Das Ziel ist vulnerable Personen bestmöglich zu schützen und mögliche negative psychische Folgen für die Bewohner*innen aufgrund der Infektionslage zu vermeiden (s. Rahmenkonzept vom 23.07.21, Bay. Staatsministerium für Gesundheit und Pflege)

Aus diesem Grund bitten wir Sie, die folgenden Regeln sorgfältig zu beachten und einzuhalten. Mit einem möglichst reibungslosen Ablauf soll allen Besucher*innen der Kontakt zu ihren Angehörigen ermöglicht werden:

- Bewohner*innen können grundsätzlich von **bis zu 10 Besuchern** besucht werden (inklusive Bewohner*in), sofern die Hygieneregeln eingehalten werden und der Mindestabstand eine derartige Anzahl von Personen inner- oder außerhäusig möglich macht. Genesene und Geimpfte sowie Kinder und Jugendliche bis zum 16. Geburtstag werden nicht angerechnet.
- Besuche sind ausschließlich mit eigens mitgebrachter **FFP2-Maske ohne Ventil** möglich, welche innerhalb der Einrichtung und zu jeder Zeit zu tragen ist

Ausnahmen:

- bei vollständig geimpften oder genesenen Besuchern ist bei absoluter Symptombefreiheit das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske verpflichtend, die Pflicht der FFP2-Maske entfällt nach vorgelegtem Nachweis
 - keine Maskenpflicht für Kinder bis zum 6. Geburtstag
 - Pflicht zur medizinischen Gesichtsmaske für Kinder ab 6. bis 15. Geburtstag; ab 16 Jahren FFP2 – Maske, sofern nicht geimpft oder genesen.
 - Personen mit ärztlicher Bescheinigung, dass das Tragen aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist (Diagnose, lat. Bezeichnung oder ICD-10-Klassifizierung in schriftlicher Form notwendig sowie den Grund warum sich hieraus eine Befreiung der Tragepflicht ergibt)
 - die Begleitung Sterbender ist jederzeit zulässig.
- **WICHTIG UND NEU! Ab dem 16./20.08.2021** sind alle Besucher*innen ohne Nachweis einer vollständig abgeschlossenen Impfung oder einem Genesenennachweis dazu verpflichtet einen negativen PoC-Test (max. 24 Std. vor dem Besuch durchgeführt) oder PCR-Test (max. 48 Std. vor dem Besuch durchgeführt) vorzulegen. Ohne Nachweis ist das Betreten der Einrichtung untersagt; dies gilt ohne Ausnahme auch für Kinder ab 6 Jahren.
 - Das Ergebnis eines durch die Besuchsperson selbst erworbenen, durch das BfArM sonderzugelassenen **Tests zur Eigenanwendung** (= PoC-Antigentest) steht dem PoC-Antigentest gleich, soweit die Testabnahme unter Beobachtung durch das Einrichtungspersonal vorgenommen wird. Für weitere Informationen bzgl. Tests zur Eigenanwendung wenden Sie sich bitte im Vorfeld an die Einrichtungsleitung der betreffenden Senioreneinrichtung.
 - Testungen von Besucher*innen werden vom Personal nicht durchgeführt.

- **Besucher mit unspezifischen allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen dürfen die Einrichtung in keinem Fall betreten, dies gilt auch für Personen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einer Corona-infizierten Person hatten.**
- **Ab einer 7-Tages-Inzidenz von über 50 sind alle Besucher am Eingang der Einrichtung zu registrieren.**
- **Sollten Besuche außerhalb der Einrichtung geplant sein sollten alle externen Personen im Vorfeld einen PoC-Test oder PCR-Test durchzuführen um eine Infektion auszuschließen, dieser darf maximal 24 Stunden alt sein.**

Die geltenden Hygieneregeln sind ohne Ausnahme von Allen anzuwenden (Abstand, Hygiene, Maskenpflicht und Lüften). Reduzierungen von Hygienemaßnahmen aufgrund abgeschlossener Impfungen, Genese oder negativem Testergebnis sind ebenso nicht möglich.

Um Wartezeiten zu vermeiden und der Hygiene bestmöglich gerecht zu werden sollten im Vorfeld Besuche vereinbart werden.

In den Häusern stehen Mitarbeiter/innen der Verwaltung und der Betreuung zur Unterstützung bereit. Bitte nehmen Sie diese Hilfe bei Fragen und Herausforderungen wahr.

Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten. Bei Verstößen gilt die Hausrecht-Regelung.

Herzliche Grüße



Abteilung Senioreneinrichtung